C/2025/2776

16.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M. 11951 — VAN MOSSEL AUTOMOTIVE INTERNATIONAL / LÖHR & BECKER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2776)

1. Am 7. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Van Mossel Automotive International B.V. („Van Mossel“, Niederlande),

— Löhr & Becker AG („Löhr“, Deutschland).

Van Mossel wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Löhr erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Van Mossel ist im Großhandel mit neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in den Niederlanden sowie im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark tätig. Van Mossel ist auch in der Wartung und Reparatur von Fahrzeugen (einschließlich der Lieferung von OEM-Fahrzeugteilen), im Operating- und Finance-Leasing sowie in Deutschland in der Erbringung von Leistungen der Autovermietung tätig,

— Löhr ist in Deutschland im Einzelhandel mit neuen und gebrauchten Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sowie in der Wartung und Reparatur von Fahrzeugen (einschließlich der Lieferung von OEM-Fahrzeugteilen) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11951 — VAN MOSSEL AUTOMOTIVE INTERNATIONAL / LÖHR & BECKER

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË